

Geschäftsordnung, inkl. aller Änderungen (Lesefassung) für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Erster Abschnitt	Stadtverordnetenversammlung
§ 1	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
§ 2	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
§ 3	Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen
§ 4	Zuhörer
§ 5	Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
§ 6	Sitzungsablauf und -leitung
§ 7	Unterbrechung und Vertagung
§ 8	Redeordnung / persönliche Erklärungen
§ 9	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 10	Anträge zur Sache
§ 11	Abstimmungen
§ 12	Wahlen
§ 12a	<i>Briefwahl</i>
§ 13	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
§ 14	Niederschrift
§ 15	Fraktionen
§ 16	Abweichungen von der Geschäftsordnung
Zweiter Abschnitt	Hauptausschuss, sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte
§ 17	Hauptausschuss
§ 18	Sonstige (freiwillige) Ausschüsse
§ 19	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
§ 20	Ortsbeiräte
Dritter Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 21	Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige Ausformulierung der weiblichen Bezeichnung verzichtet; gleichwohl sind alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gemeint.

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 34 BbgKVerf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.
Die Ladungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.
- (3) Die Ladung zur Sitzung, die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten stehen zum Abruf im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt zur Verfügung. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Soweit die Stadtverordneten oder Ortsbeiratsmitglieder die ausschließliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen erklärt haben, wird eine Übersendung dieser Unterlagen in Papierform nicht erfolgen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos mit einer verkürzten Ladungsfrist von 3 Arbeitstagen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete, die gem. § 34 Abs. 1a BbgKVerf mit den vorgegebenen Zugangsdaten der Verwaltung per Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen mit dem Abwesenheitsgrund entsprechend begründeten Antrag stellen. Dieser ist bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie beim Sitzungsdienst einzureichen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung ist dem antragstellenden Stadtverordneten gegenüber zu begründen und rechtzeitig durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. über den Sitzungsdienst vor der Sitzung mitzuteilen.
Die per Video Teilnehmenden haben sicher zu stellen, dass die technische Ausrüstung vorhanden und einsatzbereit ist. Bei der Teilnahme an einer Hybridsitzung ist dauerhaft die Kamera einzuschalten. § 34 Abs. 1a letzter Satz bleibt unberührt.
Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine unbefugten Personen die Sitzung verfolgen können.

§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens zwölf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (3) Auf Verlangen des Hauptverwaltungsbeamten ist ein bestimmter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringers abzusetzen
 - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und –Übertragungen

- (1) Der gesamte Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Sitzungsdienst abhören. Die Aufzeichnung ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung und Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bei hybrider Sitzungsdurchführung über das Internet zu den jeweiligen digitalen Teilnehmern übertragen. Die Kamera erfasst den Sitzungssaal, das Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst die stationären Mikrofone des Rednerpultes, der Verordneten, des Beigeordneten sowie des Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse gem. § 36 Abs. 3 BbgKVerf zulässig.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt.
- Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
- a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Fragen sind in der Sitzung von den Stadtverordneten, dem

Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertreter zu beantworten. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an den Fragensteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

- c) Einwohner, die nicht gefilmt werden wollen, können Fragen schriftlich stellen, die entsprechend § 5 Abs. 1 b) beantwortet werden.
- (2) In Sitzungen von Ausschüssen (sowohl des Hauptausschusses gem. § 17 als auch der sonstigen Ausschüsse gem. § 18) soll die Einwohnerfragestunde zu Beginn und am Ende der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden. Dabei soll die Gesamtdauer beider Einwohnerfragestunden 45 Minuten nicht überschreiten. Ist diese Zeit nicht ausreichend, entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende, ob die Einwohnerfragestunde nach Ablauf der Zeitbegrenzung abgebrochen wird.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Sitzungsablauf und -leitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - I. Öffentlicher Teil
 - 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 3) Festsetzung der Tagesordnung
 - 4) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom ...
 - 5) Einwohnerfragestunde
 - 6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 7) Informationen und Anfragen
 - II. Nichtöffentlicher Teil
 - 8) Festsetzung der Tagesordnung
 - 9) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
 - 10) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - 11) Informationen und Anfragen.

Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 5 Abs. 2 ab.

- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann, kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin -unter Bestimmung von Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung- beschlossen werden. Lediglich die noch offenen Tagesordnungspunkte sind der Behandlung in der Fortsetzungssitzung vorbehalten. Eine erneute Ladung ist entbehrlich.

§ 8

Redeordnung / persönliche Erklärungen

- (1) Zum jeweils in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt darf nur reden, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch ein für den Vorsitzenden sichtbares Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen, wodurch jedoch kein Redner unterbrochen werden darf.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
 - a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen
 - b) zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person
 - c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (6) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie sind durch ein für den Vorsitzenden sichtbares Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache / Ende der Debatte
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an den Hauptverwaltungsbeamten
 - d) auf Vertagung

- e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - h) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Alsdann ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.
 - (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
 - (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 10

Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Anträge sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch ein für den Vorsitzenden sichtbares Handheben. Wenn ein Stadtverordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern zur Abstimmung ein elektronisches System eingesetzt wird, erfolgt die Stimmabgabe durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Verordneten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Abstimmung auf geeignete Weise visualisiert. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (5) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.

- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch eindeutig zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Zur Ausgabe der Stimmzettel werden die Stadtverordneten mit Namen aufgerufen. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlergebnis gewahrt ist. Nach erfolgter Kennzeichnung ist der Stimmzettel zu falten und in die verschlossene Wahlurne zu legen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (3) Kann eine geheime Wahl in der Sitzung nicht durchgeführt werden, da mindestens ein Mitglied per Video teilnimmt (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf), wird im Nachgang der Sitzung eine Briefwahl durchgeführt. Die Einzelheiten dieser Briefwahl werden gesondert in § 12a der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12a Briefwahl

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung einer Briefwahl gem. § 12 Abs. 3 wird ein Wahlvorstand gebildet. Vor der jeweiligen Wahl kann jede Fraktion einen Vertreter zum Wahlvorstand entsenden und es wird aus dieser Mitte ein Wahlleiter sowie ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Die Frist beginnt am Tag nach der Sitzung. Fällt das Ende der Frist auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden vom Sitzungsdienst spätestens bis zum 3. Arbeitstag nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Mit der Übersendung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens:
- den Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung über die höchstpersönliche Stimmabgabe,
 - den Stimmzettel,
 - den Stimmzettelumschlag,
 - den Wahlbriefumschlag.
- (5) Der Wahlbrief ist vom Stimmberechtigten so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ablauf der Ausschlussfrist beim Sitzungsdienst eingeht. Der Wahlbrief muss den ausgefüllten Wahlschein sowie den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit innenliegendem Stimmzettel enthalten. Die Wahlbriefe werden vom Sitzungsdienst ungeöffnet aufbewahrt und nach Ablauf der Ausschlussfrist an den Wahlvorstand übergeben.
- (6) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist vereinfacht bekanntzumachen. Feststellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind:
- a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Zahl der Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Das Wahlergebnis ist in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen. Der Wahlvorstand leitet das Protokoll unverzüglich dem Sitzungsdienst zu. Es wird als Anlage der Niederschrift der nächsten Sitzung des die Wahl durchführenden Gremiums angefügt.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Nachprüfung.
- (8) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese nach Ablauf von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses

gem. § 12a Abs. 3 ff. durchzuführen. Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Sitzung des Wahlvorstandes und endet mit Ablauf des 7. vollen Tages. Die neue Ausschlussfrist für die Briefwahl beginnt am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist.

§ 13

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (2) Anfragen, die in der Sitzung mündlich beantwortet werden, sind ausschließlich in der Niederschrift zu erfassen. Anfragen, die nicht beantwortet werden, sollten vom Fragensteller schriftlich beim Sitzungsdienst eingereicht werden, damit diese unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weitergeleitet werden können. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten. Die Frist beginnt nach schriftlicher Einreichung an den Sitzungsdienst. Wird die Anfrage nicht schriftlich eingereicht, beginnt die Frist nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift.
Die Anfragen und Antworten sind fortlaufend unter dem Tagesordnungspunkt -Informationen und Anfragen- zu nummerieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Jede Fraktion hat das Recht Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten außerhalb der Sitzungen zu stellen. Sie sind schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.
- (4) Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.

§ 14

Niederschriften

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gemäß § 3 zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung und Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - f) Tagesordnung, inklusive der protokollierten Einwohnerfragestunde und der protokollierten Informationen und Anfragen;
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen; und
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Über die im Absatz 3 Buchstabe g) hinausgehenden Inhalte sowie persönliche Erklärungen werden nicht gesondert protokolliert. Sie sind bei Bedarf vom Erklärenden schriftlich einzureichen und werden als Anlage zur Niederschrift genommen.
- (5) Um die Einwohnerfragen exakt zu Protokoll nehmen zu können, kann jeder Fragensteller ein vorgefertigtes Formblatt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Frage noch in der Sitzung ausfüllen und bei dem Vorsitzenden abgeben.

- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 4 Wochen zugänglich zu machen. Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (8) Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.

§ 15 Fraktionen

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten zu einer Fraktion (mindestens 2) wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich über den Sitzungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt Hauptausschuss/ sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte

§ 17 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen zusammen. Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 18 Sonstige (freiwillige) Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Alle Stadtverordneten erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen.
- (3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.
- (4) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.

- (5) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben. Diese Regelung findet auf den Rechnungsprüfungsausschuss keine Anwendung.

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

erlassen: 21.09.2023
ausgefertigt: 05.10.2023

Werder (Havel), 05.10.2023

Manuela Saß
Bürgermeisterin

-- Siegel --

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 22 vom 12.10.2023 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 05.10.2023

Manuela Saß
Bürgermeisterin